

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. Juni 2012

557

GRG NR.	08	EA 109	440
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Katharina Winiger vom 9. Mai 2012
„Entschädigung Lohnausfall für Masterstudiengang an der interkantonalen
Hochschule für Heilpädagogik (HfH)“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Rekrutierung von ausgebildeten Schulischen Heilpädagogen und Heilpädagoginnen erweist sich seit jeher schwierig. Deshalb unterstützen verschiedene Kantone Lehrpersonen im aktiven Schuldienst, die sich zu einer Ausbildung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) entschliessen. Auch der Kanton Thurgau fördert die Rekrutierung von Lehrpersonen für diese Ausbildung, indem ihnen ermöglicht wird, einen Teil der Ausbildung während der Arbeitszeit zu absolvieren, ohne eine entsprechende Lohneinbusse in Kauf nehmen zu müssen. Die Bedingungen mussten in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen mehrmals angepasst werden. Einerseits veränderten sich die Präsenzzeiten an der HfH, andererseits flexibilisierten sich die Arbeitsverhältnisse der Studierenden in den letzten Jahren vermehrt. In diesem Kontext sind auch die mit Entscheid vom 3. Oktober 2011 erfolgten Anpassungen zu sehen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Der Sachverhalt ist grundsätzlich korrekt dargestellt. Allerdings erfolgte die Praxisänderung bereits 2008 und nicht 2009.

Frage 2

Es trifft nicht zu, dass der Lohnausfall 2009 bis 2011 generell auf die Studierenden abgewälzt wurde. Die Schulgemeinden hatten die am 9. Juli 2008 geänderte Regelung unterschiedlich gehandhabt. In einigen Gemeinden wurde für die Abwesenheit während einer Studienwoche ein Vierzigstel der Jahresbesoldung als unbezahlter Urlaub abgezogen. Dies führte für die Lehrpersonen aus diesen Gemeinden zu einer deutlichen Verschlechterung der Bedingungen gegenüber der früheren Regelung. Für andere Lehrpersonen in anderen Schulgemeinden hatten sich die Bedingungen nicht wesentlich geändert, für Teilzeitangestellte zum Teil sogar eher verbessert.

Frage 3

Mit dem Departementsentscheid vom 9. Juli 2008 erhielten die Schulgemeinden die Möglichkeit, den unterschiedlichen Verhältnissen individuell Rechnung zu tragen. Es liegt in der Natur der Sache, dass dies zu unterschiedlichen Lösungen für die Ausbildungswilligen führte. Im Übrigen verändern sich Bildungs- und Berufswelt, was zwangsläufig zu unterschiedlichen Studien- und Anstellungsbedingungen führt.

Frage 4

Die mit Departementsentscheid vom 3. Oktober 2011 getroffene neue Regelung, wonach der Kanton die Kosten übernimmt, wenn während der Absenz von Studierenden aufgrund der fünf HfH-Studienwochen eine Stellvertretung eingesetzt werden muss, kann nicht rückwirkend auf das Jahr 2008 in Kraft gesetzt werden. Darauf würde aber die von der Fragestellerin angesprochene finanzielle Gleichstellung von Studierenden, die in das „Finanzierungsloch“ geraten sind, mit anderen Studierenden hinauslaufen. Es besteht somit keine Möglichkeit und kein Anlass, auf die früheren Rahmenbedingungen des Studiums an der HfH zurückzukommen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach